

# Betriebssatzung

der Stadt Recklinghausen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung  
„Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen (KSR)“ vom 07.05.2024

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f), 107 Abs. 2, und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO NRW- vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2021 (GV.NRW. S. 348) hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 06.05.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:

## **§1 Rechtsnatur, Name**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen“ (im Folgenden KSR oder Eigenbetrieb genannt) wird nach Maßgabe der Vorschriften der GO NRW, dieser Satzung und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt.

## **§ 2 Zweck**

(1) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich der Bewirtschaftung etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen die Durchführung der Aufgaben in den Bereichen

- der Abfallwirtschaft
- der Straßenreinigung
- der Wertstoffsammlung außerhalb der hoheitlichen Abfallwirtschaft
- der Fahrzeuglogistik einschl. Werkstatt
- des Bestattungs- und Friedhofswesen
- der Grün- und Straßenunterhaltung
- der Bauhoflogistik
- des Betriebes des Tierparks

und alle die den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

Zu den Hilfs- und Nebenbetrieben zählen u. a. das Betreiben der betriebseigenen Kantine als BgA (Betrieb gewerblicher Art) und der BgA Logistik Stadt Recklinghausen. Der Eigenbetrieb hält alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Einrichtungen vor.

(2) Dem Eigenbetrieb können weitere mit der Zielsetzung des Eigenbetriebes im Zusammenhang stehende Aufgaben übertragen werden.

## **§3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 €.

## **§ 4 Betriebsleitung/ Geschäftsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs besteht aus bis zu zwei Mitgliedern (Betriebsleiterin/ Betriebsleiter), die vom Rat bestellt werden.
- (2) Besteht die Betriebsleitung aus zwei Mitgliedern, bestellt der Rat einen Betriebsleiter/ eine Betriebsleiterin zum Ersten Betriebsleiter/ zur Ersten Betriebsleiterin. Gehört zur Betriebsleitung eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter der Stadt, so ist diese/ dieser Erste Betriebsleiterin/ Erster Betriebsleiter. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung, die aus zwei Mitgliedern besteht, regelt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung gibt die Erste Betriebsleiterin/ der Erste Betriebsleiter den Ausschlag.
- (3) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung (Geschäftsleitung). Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere
  1. der innerbetriebliche Personaleinsatz,
  2. die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen,
  3. Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
  4. die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln
  5. sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.

Die Betriebsleitung informiert den Betriebsausschuss jährlich über die im Rahmen der laufenden Betriebsführung erfolgten Beschaffungen von Investitionsgütern (siehe Nr. 3.).

- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt einer/s ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters/in anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetz und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

## **§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen. In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt der/ die Bürgermeister/in die Stadt.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen dieser Betriebssatzung und der Dienstanweisung vertretungsberechtigt.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
- (4) Verpflichtende Erklärungen für den Betrieb werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von dem/ der Bürgermeister/in oder seiner/ ihrer allgemeinen Vertretung und der Betriebsleitung unterzeichnet.
- (5) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch Dienstanweisung der/ des Bürgermeisters/in und der

Betriebsleitung festgelegt und von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 6 Rat**

Der Rat der Stadt entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

## **§ 7 Betriebsausschuss**

- (1) Die Bildung und die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses richten sich nach § 5 EigVO NRW.

Der Betriebsausschuss besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern. Ratsfraktionen, die im Betriebsausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin bzw. einen sachkundigen Bürger, die/ der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder die benannte sachkundige Bürgerin/ der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken im Betriebsausschuss mit beratender Stimme mit.

Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
1. Zustimmung zu Verpflichtungsgeschäften, die nicht zur laufenden Betriebsführung zählen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigt,
  2. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gem. § 15 Abs. 3 EigVO NRW,
  3. Zustimmung zu Mehrauszahlungen nach § 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit diese im Einzelfall die ursprünglichen Kosten um mehr als 20%, mindestens jedoch um 100.000 € überschreiten,
  4. Benennung des/der Prüfers/Prüferin für den Jahresabschluss gem. § 21 Abs. 2 EigVO NRW,
  5. Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, soweit nicht der laufenden Betriebsführung zuzuordnen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 100.000 € (netto) je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird, sowie die Einstellung/ Aufgabe der Nutzung von betrieblichen Gebäuden/ Grundstücksflächen,
  6. die Entlastung der Betriebsleitung.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S.2 und 3 GO gelten entsprechend.

## **§ 8 Bürgermeisterin/ Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister kann sein Weisungsrecht delegieren. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor. Bei der Wahrnehmung ihrer/ seiner Aufgaben, insbesondere der Vorbereitung der Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat kann sie/ er sich durch die/ den Beigeordnete/n des Dezernats III vertreten lassen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

## **§ 9 Kämmerin/ Kämmerer**

- (1) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/ dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die vierteljährigen Zwischenberichte gem. § 20 EigVO, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die über die laufende Betriebsführung hinausgehen und den Haushalt der Stadt berühren, sind durch die Betriebsleitung mit der Kämmerin/ dem Kämmerer abzustimmen.

Der Verwendungsvorschlag über das Betriebsergebnis ist jedes Jahr wie folgt zu treffen:

1. Der Vorschlag über die Behandlung des handelsrechtlichen Jahresüberschusses/ -fehlbetrages wird durch die Betriebsleitung mit der/ dem Kämmerer/in vorabgestimmt.
2. Bei einem handelsrechtlichen Jahresfehlbetrag erfolgt keine Abführung an den städtischen Haushalt.
3. Bei einem handelsrechtlichen Jahresüberschuss wird als Berechnungsgrundlage der Betrag herangezogen, der sich als Differenz zwischen kalkulatorischen Kostenpositionen in den nach Abgabenrecht kalkulierten Sparten und den entsprechenden Aufwandspositionen in der Gewinn- und Verlustrechnung ergibt. Übersteigt dieser den handelsrechtlichen Jahresüberschuss, so ist er grundsätzlich auf diese Höhe des handelsrechtlichen Jahresüberschusses zu begrenzen.
4. Bei der Ermittlung des abzuführenden Betrages können etwaige Verlustvorträge der vergangenen drei Jahre berücksichtigt werden. Durch den abzuführenden Betrag darf die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Betriebes nicht gefährdet werden. Hierüber entscheidet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister. Vor der Entscheidung ist die Kämmerin/ der Kämmerer und die Betriebsleitung zu hören; die Betriebsleitung hat schriftlich Stellung zu nehmen.
5. Der abgestimmte Verwendungsvorschlag wird über den Betriebsausschuss zur Anhörung gem. § 10 Abs. 4 EigVO dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

## **§ 10 Personalangelegenheiten**

- (1) Bürgermeisterin/ Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Eigenbetriebes.
- (2) Für die personalrechtlichen Entscheidungen der Beamtinnen und Beamte gelten die Regelungen der Gemeindeordnung NRW und der Hauptsatzung.
- (3) Die tariflich Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD und die Beschäftigten, für die der TVöD nicht gilt, werden von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister auf Vorschlag der Betriebsleitung eingestellt, ein- und höhergruppiert und entlassen; die tariflich Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD einschließlich werden im Auftrage der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters von der Betriebsleitung eingestellt, ein- bzw. höhergruppiert und entlassen.
- (4) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der tariflich Beschäftigten sind von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister oder ihrer allgemeinen Vertretung zu unterzeichnen. Bürgermeisterin/ Bürgermeister sollen möglichst diese Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung auf die Betriebsleitung übertragen.
- (5) Der Eigenbetrieb führt eine Stellenübersicht. Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für die tariflich Beschäftigten einschließlich der Angaben zur Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber/in zu enthalten.
- (6) Die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der KSR nachrichtlich angegeben. Der Eigenbetrieb erstattet alle entstehenden Personalkosten.

## **§ 11 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen**

- (1) Zur Stundung von Einzelansprüchen sind ermächtigt:
  - bis zu 30.000 € die Betriebsleitung
  - bei höheren Beträgen die Kämmerin/ der Kämmerer auf Vorschlag der Betriebsleitung
- (2) Zur befristeten Niederschlagung von Einzelforderungen sind ermächtigt:
  - bis zu 12.000 € die Betriebsleitung
  - bei höheren Beträgen die Kämmerin/ der Kämmerer auf Vorschlag der Betriebsleitung
- (3) Zur unbefristeten Niederschlagung von Einzelforderungen sind ermächtigt:
  - bis zu 4.500 € die Betriebsleitung
  - bei höheren Beträgen die Kämmerin/ der Kämmerer auf Vorschlag der Betriebsleitung
- (4) Zum Erlass von Einzelansprüchen sind ermächtigt:
  - bis zu 4.500 € die Betriebsleitung
  - bis zu 15.000 € die Kämmerin/ der Kämmerer auf Vorschlag der Betriebsleitung
  - bei höheren Beträgen der Rat
- (5) Im Übrigen gilt die Dienstanweisung zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Recklinghausen in der jeweils gültigen Fassung für den Eigenbetrieb.

## **§ 12 Verpflichtungserklärungen**

- (1) Erklärungen, durch die die die Stadt für den Eigenbetrieb verpflichtet werden soll, werden von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister oder ihrer allgemeinen Vertretung und von der Betriebsleitung unter dem Namen der Stadt unterzeichnet.
- (2) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 64 Abs. 2 GO).

## **§ 13 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebes und mit der Sorgfalt eines/r ordentlichen Geschäftsleiters/in unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt Recklinghausen zu führen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Recklinghausen.
- (3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der §§ 9-26 EigVO NRW. Die Ausgestaltung der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und der Planung muss sich in die gesamtstädtischen Regelungen, Vorgaben und Systeme einpassen.
- (4) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. Hierzu ist ein Risikofrüherkennungssystem gemäß § 10 Abs. 1 EigVO einzurichten.
- (5) Der Aufbau und die Führung eines aussagekräftigen Controlling-Systems sind sicherzustellen.

## **§ 14 Wirtschaftsplan, Finanzplan**

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres den Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht gem. § 14 EigVO aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Vom Eigenbetrieb ist ein fünfjähriger Finanzplan aufzustellen.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs.2 EigVO NRW erfüllt sind.

## **§ 15 Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat den/ die Bürgermeister/in und den Betriebsausschuss vierteljährlich durch Zwischenberichte gemäß §20 EigVO NRW über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## **§ 16 Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von dem/ der bestellten Wirtschaftsprüfer/in prüfen zu lassen. Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO NRW nichts anderes ergibt. § 53 HGrG ist zu beachten.
- (2) Nach der Prüfung durch den/ die Wirtschaftsprüfer/in sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich über den/ die Bürgermeister/in dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Betriebsausschuss leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Feststellung weiter.
- (3) Der Jahresabschluss und Lagebericht sind öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

## **§ 17 Personalvertretung**

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Stadtverwaltung Recklinghausen, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

## **§ 18 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der/ des Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der KSR vom 17.12.2007 außer Kraft.